

niedersachsen *magazin*

Januar/Februar 2018 ■ 80. Jahrgang

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund
und Tarifunion

Familienpflegezeit kommt – weitere Verbesserungen nötig

Seite 8 <

**Streikrecht –
gegen wen und
für was?**

Seite 2 <

**Stellungnahme
Datenschutzgesetz**

Seite 5/6 <

**Musterverfahren
Alimentation
kinderreicher
Beamtenfamilien**



Europäische Datenschutz-Grundverordnung macht es nötig – Änderungen von NBG und NPersVG notwendig

Niedersächsisches Datenschutzrecht wird neu geordnet – Änderungen gefordert

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist grundsätzlich bereits im Mai 2016 in Kraft getreten. Sie führt zur Angleichung und Harmonisierung der Datenschutzregelungen in Europa, gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.

Die DSGVO sieht jedoch für den nationalen Gesetzgeber Öffnungsklauseln mit Regelungsoptionen und konkrete Regelungsaufträge vor. Darüber hinaus ist der DSGVO entgegenstehendes Recht und grundsätzlich auch gleichlautendes Recht aufzuheben.



■ **Gesetzentwurf in Verbandsbeteiligung**

Der Bundesgesetzgeber hat bereits eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, die zum 25. Mai 2018 in Kraft tritt, beschlossen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts in die Verbandsbeteiligung gegeben, mit dem der sich von der DSGVO ergebende Anpassungsbedarf umgesetzt werden soll.

Die Landesregierung hat zu dem vorgelegten Gesetzentwurf mitgeteilt, dass in dessen Mittelpunkt die Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes steht, welches künftig kein „Vollgesetz“ zur Regelung des Datenschutzes öffentlicher Stellen in Niedersachsen mehr sein wird, sondern

lediglich die DSGVO um die Bereiche ergänzt, in denen den Mitgliedstaaten Gestaltungsräume verbleiben. Außerdem sollen Anpassungen an diverse Niedersächsische Gesetze wie beispielsweise das Mediengesetz, das Pressegesetz, das Rettungsdienstgesetz oder das Schulgesetz erfolgen.

In der Begründung zum Entwurf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung im nationalen Recht nur insoweit erfolgen dürfen, als dass im Fall von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung durch das nationale Recht diese erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 der Datenschutz-Grundverordnung).

Insoweit musste auf Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung weitgehend verzichtet werden. Änderungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und des Disziplinargesetzes fehlen in dem Gesetzentwurf.

■ **Stellungnahme des NBB**

In seiner Stellungnahme hat der NBB dieses ausdrücklich bedauert und aus diesem Grund den Gesetzentwurf in Gänze abgelehnt.

Weiter hat er gefordert, dass ihm entsprechende Entwurfsregelungen kurzfristig im Rahmen unseres Beteiligungsrechts nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) übermittelt werden.

Klargestellt wurde zudem, dass die Regelungen selbst und die NBB-Stellungnahme dazu zeitnah Eingang in den Gesetzentwurf finden müssen, damit den Beratungen des Niedersächsischen Landtags das Gesamtwerk zugrunde liegt.

Da aktuell keine Neuregelungen mit Blick auf den Datenschutz der Beschäftigten des Landes und seiner Kommunen vorliegen, hat der NBB darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Re-

gelungen für den öffentlichen Dienst in Niedersachsen nicht ausreichend sind.

Im Detail fordert der NBB die Erweiterung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen, insbesondere mit Blick auf die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Dazu gehören unter anderem Erweiterungen und Klarstellungen nach dem Vorbild des neuen BDSG wie beispielsweise die Erlaubnis, personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen wie Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 81 NPersVG nutzen zu dürfen oder dass die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen (Gewerkschaften und Berufsverbände, Betriebs- und Personalräte) unberührt bleiben.

■ **Weiteres Verfahren**

Wir gehen davon aus, dass uns nun auch kurzfristig Änderungen von NBG, NPersVG und weiteren Gesetzen vorgelegt werden.

Nach der Beendigung der Verbandsbeteiligung wird die Landesregierung den eventuell veränderten Gesetzentwurf in den Landtag einbringen.

Wir werden weiter berichten. ■



Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten werden verbessert – Gesetzentwurf erneut im Landtag

Weitere Verbesserungen würden die Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst des Landes greifbar stärken

Die Landesregierung hat Anfang Januar beschlossen, erneut den Gesetzentwurf zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte dem Niedersächsischen Landtag vorzulegen.

Der Gesetzentwurf war bereits im vergangenen Jahr von der damaligen Landesregierung in den Landtag eingebracht worden, konnte dort aber wegen der vorgezogenen Parlamentsneuwahl nicht mehr abschließend behandelt werden.

Wir hatten über den Gesetzentwurf mehrfach im vergangenen Jahr berichtet.

■ Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen nach eigener Aussage der Landesregierung die Regelungen des bislang nur für Arbeitnehmer(innen) geltenden Familienpflegezeitgesetzes auf die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen

öffentlichen Dienst übertragen werden. So soll es den Betroffenen, die pflegebedürftige nahe Angehörige haben, erleichtert werden, im Beruf zu bleiben und sich zugleich um die Pflege ihrer Angehörigen zu kümmern.

Gleichzeitig soll mit dem Gesetzentwurf die Situation von Beamtinnen und Beamten, die von Gewalttaten betroffen sind, verbessert werden. Im Rahmen

seiner Fürsorge soll der Dienstherr künftig in bestimmten Fällen die Erfüllung von gerichtlich zugesprochenen Schmerzensgeldansprüchen gegen zahlungsunfähige Schuldner übernehmen. Er kann dann Rückgriff beim Schädiger nehmen.

Nachfolgend möchten wir an unsere damals aufgestellten Forderungen erinnern.

■ Erneute Chance zur Berücksichtigung von Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vertan

Der Gesetzentwurf ist mit nur einigen redaktionellen Veränderungen beschlossen worden. Damit hat leider auch die neue Landesregierung unsere Vorschläge und Forderungen nach weiteren Arbeitszeitflexibilisierungen nicht aufgenommen.

Solche Arbeitszeitflexibilisierungen würden insbesondere Frauen und Männern mit Kindern zugutekommen, um Betreuungsmöglichkeiten besser organisieren und koordinieren zu können. Dies gilt vor allem auch für Krankheitszeiten der Kinder, für die vereinfachte Möglichkeiten zu beispielsweise kurzfristiger Heimarbeit geschaffen werden sollten.

Die Chance zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat die neue Landesregierung vertan und damit auch die Chance, den öffentlichen Dienst in zumindest diesem Bereich für vorhandenes Personal und potenzielle Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu machen.

■ Lebensarbeitszeitkonten

Ein Aspekt dabei wäre die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten in der Landesverwaltung gewesen, die die Landesregierung ausweislich der Gesetzesbegründung wegen der damit verbundenen ungeklärten personal- und finanzwirtschaftlichen Fragen derzeit nicht für zielführend hält.

■ Veränderungen beim Hinausschieben des Ruhestandes

Ein weiterer Aspekt wäre das Schaffen eines Anspruchs von Beamtinnen und Beamten auf Hinausschieben des Ruhestandes



© MEV

Impressum

Herausgeber: NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. **Telefon:** 0511.3539883-0. **Telefax:** 0511.3539883-6. **E-Mail:** post@nbb.dbb.de. **Internet:** www.nbb.dbb.de. **Bankverbindung:** BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56.
Redaktion: Sabine Köhler, Joachim Henke (kommiss. Landesvorsitzender), Linde Schlombs.
Verantwortlich für den Inhalt: Sabine Köhler, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenangabe stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.
Verlag: dbb verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

Titelfoto: © asbe24 / Fotolia

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannan, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 22**, gültig ab 1.10.2017.

Bezugsbedingungen: Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.



des um längstens zwei weitere Jahre (für ein Jahr besteht nach der geltenden Rechtslage bereits ein grundsätzlicher Rechtsanspruch), wenn diese bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nicht die Höchstversorgung erreichen und zuvor aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt gewesen sind.

Diese Forderung wird aus gesetzssystematischen Gründen nicht aufgenommen. Die Landesregierung erklärt allerdings, dass sie (unabhängig vom bestehenden Rechtsanspruch auf Hinausschieben des Ruhestandes um bis zu ein Jahr, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen) mit dem NBB das

Einvernehmen darüber herstellt, dass die vom NBB dargestellten Kriterien für die Ermessensentscheidung um weitere zwei Jahre als ermessensleitende Gesichtspunkte bei der Entscheidung über den Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes berücksichtigt werden.

■ **Kostenübernahme für Kinderbetreuungskosten, deren Notwendigkeit auf einem Dienstunfall beruht**

Der NBB hatte die Prüfung der Aufnahme einer Regelung zur Kostenübernahme von dienstunfallbedingt anfallenden Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum vollendeten zwölften

Lebensjahr in die Unfallfürsorgebestimmungen angeregt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine weitere Regelung über die beabsichtigten Veränderungen in den Unfallfürsorgebestimmungen hinaus nicht notwendig sei. Über eine neu geschaffene Verordnungsermächtigung könne eine solche Regelung in die zu schaffende Verordnung aufgenommen werden.

Wir erwarten, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Klarheit geschaffen wird, weil der Entwurfstext keinerlei Hinweise auf das von uns angesprochene Thema enthält. Unabhängig davon erwarten wir eine kurzfristige Regelung, gegebenenfalls im Vorgriffsweg.

Das Problem ist in der täglichen Lebenswirklichkeit unserer Kolleginnen und Kollegen vorhanden und muss schnellstens gelöst werden.

■ **Außerhäusliche Pflege Minderjähriger**

Wir können uns zwar der Auffassung der Landesregierung

anschließen, dass mit Blick auf die Überlegung zur wirkungsgleichen Übertragung des Familienpflegezeitgesetzes eine wie von uns geforderte gesonderte Regelung für die außerhäusliche Pflege minderjähriger naher Angehöriger aufgrund der Regelung in § 62 Abs. 1 nicht erforderlich ist. Wir erwarten aber in der Folge eine Ergänzung im Rahmen der Regelung zur Höchstdauer nicht nur für Urlaub, sondern auch für unterhäufige Teilzeit für die Fälle des § 3 Abs. 5 Pflegezeitgesetzes.

■ **Weitere parlamentarische Beratung**

Wir werden unsere Forderungen nun im Umfeld der weiteren parlamentarischen Beratungen im Niedersächsischen Landtag in die Diskussion einbringen.

Dabei werden wir unter anderem klarstellen, dass die Umsetzung unserer Forderungen dem Ziel dienen würde, Frauen bessere Fortkommens- und Karrierechancen zu ermöglichen und damit greifbar die Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst des Landes zu stärken.



Finanzminister Reinhold Hilbers stellt Arbeitsschwerpunkte vor

Verbesserungen bei Besoldung und Versorgung nicht zu finden

Der Niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers hat Anfang Januar die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages über seine Arbeitsschwerpunkte für die aktuelle Wahlperiode unterrichtet.

Er erklärte, ein handlungsfähiger Staat, der gute und beitragsfreie Bildung vom Kindergarten bis zum Studium gewährleisten wolle, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger garantieren, die Zukunftsaufgabe Digitalisierung anpacken und die Baubedarfe der Infrastruktur bedienen möchte, müsse hierfür nachhaltig die finanziellen Rah-

menbedingungen zur Verfügung stellen. Daran würden sich die Arbeitsschwerpunkte seines Ressorts orientieren.

Aus der nachfolgenden Zusammenfassung der Arbeitsschwerpunkte ergibt sich, dass scheinbar Überlegungen für positive Veränderungen bei Besoldung und Versorgung wie zum Beispiel

– mindestens den Einstieg – in den Abbau des Besoldungs- und Versorgungsrückstandes der Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfänger(innen) keine Rolle spielen.

■ **Nachtragshaushalt 2018**

Minister Hilbers wies darauf hin, dass die neue Landesregierung gleich nach Regierungsantritt begonnen habe, die zentralen politischen Schwerpunktthemen auf den Weg zu bringen. Damit diese möglichst zügig umgesetzt werden könnten und das Parlament hierüber zeitnah entscheiden könne, habe sich die Landes-

regierung hierbei auf die politischen Prioritäten konzentriert sowie auf die notwendige Veranschlagung rechtlicher Verpflichtungen. Der Nachtragshaushalt werde demnach sowohl die Beitragsfreiheit auch für das zweite und dritte Kindergartenjahr ab dem 1. August 2018 finanziell abbilden als auch die haushalterischen Voraussetzungen für 750 zusätzliche Stellen im Polizeibereich und die weitere Bereitstellung von 1.000 Lehrerstellen schaffen. Darüber hinaus wird die Investitionsförderung für den Krippenausbau erhöht, sodass weitere 2.500 Krippenplätze finanziert werden können.



■ **Haushaltsplan 2019 und mittelfristige Planung 2018 bis 2022: Haushaltsklausur für Juni 2018 geplant**

Der Haushalt sei strukturell so zu konsolidieren, dass die Vorgaben des Grundgesetzes erfüllt, die Schuldenbremse dauerhaft eingehalten und das strukturelle Defizit auf null zurückgeführt werden könnten. Die haushaltspolitischen Weichenstellungen seien daher auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit auszurichten.

Zwar bildeten die zu erwartenden Steuereinnahmen der kommenden Jahre eine gute Einnahmehbasis, man müsse aber auch die zwangsläufigen Mehrausgaben, wie zum Beispiel im Versorgungs- und Beihilfebereich sowie Kostensteigerungen bei Leistungen durch bundesgesetzliche Regelungen, gegenüberstellen. Auch müsse beachtet werden, welche finanziellen Folgen die Weichenstellungen einer neuen Koalition im Bund nach sich ziehen würden. Es sei geplant, dass

die Landesregierung im Rahmen einer Haushaltsklausur im Juni den Haushaltsplanentwurf 2019 sowie die Mipla beschließt.

■ **Einrichtungsgesetz „Sondervermögen Digitalisierung“**

Die Landesregierung sehe in der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine zentrale Herausforderung, die es für die Zukunftsfähigkeit Niedersachsens zu bewältigen gelte. Daher sei dies auch ein wesentlicher Schwerpunkt der Regierungspolitik. Es sei beabsichtigt, bis zum Jahr 2022 eine Milliarde Euro an

Landesmitteln über das „Sondervermögen Digitalisierung“ zur Verfügung zu stellen. In einem ersten Schritt sollen über den Jahresabschluss 2017 500 Millionen Euro bereitgestellt werden. Das Finanzministerium werde hierzu einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten. Eine Kabinettsbefassung hierzu sei für April 2018 vorgesehen. Über die konkrete Aufteilung der zugeführten Mittel werde nach Erstellung und Vorlage des Masterplans entschieden.

Wir gehen davon aus, dass hierbei auch die Digitalisierung der Verwaltung sowie die Fortbil-

dung der Beschäftigten in den Blick genommen wird.

■ **Weitere Arbeitsschwerpunkte**

Als weitere Arbeitsschwerpunkte nannte Finanzminister Hilbers die Neuordnung der Finanzbeziehungen Land/Kommunen, die weitere Umsetzung der Schuldenbremse, die Optimierung des staatlichen Baumanagements sowie die Grundsteuerreform.

Der NBB wird sich ab März nach der Neuwahl eines Landesvorsitzenden in die Diskussionen einbringen. ■

> **Bürgerversicherung – Hamburger Modell – Fürsorgepflicht – Beihilfe**

Rechtliche Auseinandersetzung dringend zu empfehlen

In der politischen Diskussion im Rahmen von Sondierungen und anstehenden Koalitionsverhandlungen auf der Bundesebene – aber nicht nur dort – wird erneut von interessierten Kreisen eine grundsätzliche Neuorientierung der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung hin zu einer Bürgerversicherung oder anderen alternativen Modellen diskutiert.

Wir haben schon mehrfach über die verschiedenen Ideen, Hintergründe, vermeintlich eindeutige Studien berichtet und diese kritisch betrachtet.

In der nächsten Ausgabe werden wir zur Versachlichung der Diskussionen die Frage der rechtlichen (Un-)Zulässigkeit eines solchen Systemwechsels für den Bereich der beamtenrechtlichen Beihilfe näher beleuchten und auch bislang nicht im Fokus stehende Fragen erörtern.

Amtsangemessene Alimentation für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

Musterverfahren in Vorbereitung

Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat erneut die Frage aufgeworfen, ob die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien (drei oder mehr Kinder) rechtens ist. Das OVG NRW hatte dem Kläger – über den bereits gewährten Familienzuschlag hinaus – für sein drittes Kind einen weiteren Anspruch zugebilligt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das OVG NRW die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Ob das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen zur Entscheidung annimmt und das Urteil des OVG NRW bestätigt, kann derzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Das betrifft auch die Frage, welche Auswirkung das Urteil letzt-

lich auf die Besoldung in Niedersachsen haben könnte.

■ **Letzte Erhöhung in Niedersachsen 2013**

In Niedersachsen ist der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um 25 Euro erhöht worden. In der Begründung zum Niedersächsischen Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge

im Jahr 2013 (NBVAnpG 2013) ist dazu ausgeführt, dass durch den Erhöhungsbetrag dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 sowie Beschlüssen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Rechnung getragen wird.

Unsere aktuellen Berechnungen ergeben insbesondere auch mit Blick auf die Entscheidungen in NRW aktuell wieder einen Handlungsbedarf.

■ **Beschluss Landesvorstand – Vorbereitung läuft**

Der NBB-Landesvorstand hat daher am 15. November 2017 beschlossen, auch für Niedersachsen Musterverfahren zu führen. Dies ist aus Sicht des Landesvorstandes schon wegen des eigenständigen Besoldungsrechts in Niedersachsen erforderlich. Die Vorbereitung zur Führung der Verfahren laufen seit Ende 2017.

■ **Widerspruch einlegen**

Wir raten in der Folge niedersächsischen Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, bei ihrem Dienstherrn einen Widerspruch gegen die Höhe der Familienzuschläge einzulegen und diesen mit einem entsprechenden Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das dritte und gegebenenfalls jedes weitere Kind –



also einem Antrag auf Besoldungserhöhung – zu verbinden. Dieser Widerspruch sollte zudem den Antrag enthalten, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen.

Ein entsprechendes Muster haben wir rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit weiteren Informationen unseren Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden zugeleitet, bei denen betroffene Kolleginnen und Kollegen diesen abfordern können.

Keine Bescheidung im Vorgriff auf Musterprozessvereinbarung

Das Land hat im Vorgriff auf die vorgesehenen Verfahren und den vorgesehenen Abschluss einer Musterprozessvereinbarung

rung erklärt, diese Widersprüche nicht zu bescheiden.

Ein analoges Vorgehen wird für den kommunalen Bereich angestrebt.

Wir werden weiter berichten. ■

Sonderzahlung als Teil der Jahresbesoldung
Wie steht Niedersachsen da

Wir haben im niedersachsen magazin schon über das „Ranking“ Niedersachsens im Vergleich zur Jahresbesoldung und -versorgung – monatliche Besoldung und Versorgung einschließlich Sonderzahlungen – von Bund und Ländern berichtet. Ebenfalls wurden die allgemeinen (jährlichen) Anpassungen von Besoldung und Versorgungsbezügen dargestellt, zuletzt im im Mai 2017.

Dabei wurde eines klar: Der Besoldungs- und Versorgungsrückstand und das Ranking in der Jahresbesoldung Niedersachsens haben ihren wesentlichen Ursprung in der fast vollständigen Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld im Jahr 2005. Bei den allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen stand Niedersachsen in den letzten Jahren tabellenwirksam immer gut da, auch wenn im ersten Jahr des Paradigmenwechsels die zeitliche Verschiebung der Anpassung

um fünf Monate erfolgte, die uns bis heute nachhängt.

Jahresbesoldung maßgeblich für Frage der amtsangemessenen Alimentation

In die Betrachtung der Frage, ob die Alimentation der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger(innen) amtsangemessen ist, fließen auch die Sonderzahlungen als Teil der Jahresbesoldung ein.

Verfahren Unteralimentierung

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der NBB seit dem Jahr 2005 im Rahmen von fünf Musterverfahren die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation nach der weitestgehenden Streichung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes einer rechtlichen Prüfung unterziehen lässt und regelmäßig in der politischen Arbeit thematisiert.

Hier bleibt es abzuwarten, was Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht in unseren Verfahren entscheiden werden.

Überblick Sonderzahlungen

In dieser Ausgabe möchten wir nun einen Überblick über den aktuellen Sachstand zu den Sonderzahlungen geben, der auf der

Basis von Informationen des dbb erstellt wurde. Die nachfolgende Darstellung beinhaltet nicht die in den Ländern zum Teil gewährten zusätzlichen kinderbezogenen Anteile der Sonderzahlung.



Bund

- > Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt in Höhe von 5 Prozent der Monatsbezüge
> zuzüglich 10,42 Euro bis A 8
> Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger in Höhe von 4,17 Prozent der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)



Baden-Württemberg

- > Integration der Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt
> Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung in Höhe von 2,5 Prozent



Berlin

- > 2017: Beamte A 4 bis A 9: 1.000 Euro, übrige: 800 Euro
> Versorgungsempfänger A 1 bis A 9: 500 Euro, übrige: 400 Euro
> Anwärter: 300 Euro
> Ab 2018: Beamte A 4 bis A 9: 1.300 Euro, übrige: 900 Euro
> Versorgungsempfänger A 1 bis A 9: 650 Euro, übrige: 450 Euro
> Anwärter: 400 Euro



Bremen

- > Bis A 8: 840 Euro und A 9 bis A 11: 710 Euro (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
> Versorgungsempfänger: keine
> Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: drei Jahre keine Sonderzahlung



Hessen

- > Beamte, Anwärter: 5 Prozent eines Monatsbezugs (monatliche Auszahlung)
> Versorgungsempfänger: 2,66 Prozent eines Monatsbezugs (monatliche Auszahlung)
> Urlaubsgeld bis A 8: 166,17 Euro im Juli

**Bayern**

- > Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70 Prozent, ab A 12: 65 Prozent von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- > Versorgungsempfänger bis A 11: 60 Prozent, ab A 12: 56 Prozent
- > A 2 bis A 8: bei Anwärtern und Dienstanfängern monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 Euro zuzüglich 84,29 Prozent des gewährten Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)

**Brandenburg**

- > Integration eines Sonderzahlungsbetrages von 21 Euro für Beamte sowie 10 Euro für Anwärter in das Grundgehalt
- > Versorgungsempfänger: keine

**Hamburg**

- > Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: 1.000 Euro, Anwärter: 300 Euro
- > Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bei Beamten in A 4 bis A 8: 400 Euro
- > Versorgungsempfänger: Korrektur des Ruhegehaltes um integrierte Beträge; zusätzlich in A 2 bis A 12 und C 1: Gewährung eines monatliche Erhöhungsbetrages, der der ursprünglich gewährten Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro entspricht

**Mecklenburg-Vorpommern**

- > Beamte bis A 9 und Anwärter: 38,001 Prozent, A 10 bis A 12, C 1: 33,3 Prozent, übrige Besoldungsgruppen: 29,382 Prozent eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2017)
- > Versorgungsempfänger: entsprechend

**Niedersachsen**

- > Beamte A 2 bis A 8: 420 Euro (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- > Versorgungsempfänger: keine

**Rheinland-Pfalz**

- > Integration der Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent eines Monatsbezugs in das Grundgehalt
- > Versorgungsempfänger: entsprechend

**Sachsen**

- > Keine Sonderzahlung
- > Teilkompensation durch Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

**Schleswig-Holstein**

- > Bis A 10: 660 Euro (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- > Versorgungsempfänger bis A 10: 330 Euro; Hinterbliebene: 200 Euro und Waisen: 50 Euro

**Nordrhein-Westfalen**

- > Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt zum 1. Januar 2017
- > Monatliche Erhöhung bei Beamten A 2 bis A 6: 5 Prozent, A 7 bis A 8: 3,75 Prozent, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 2,5 Prozent
- > Monatliche Erhöhung bei Versorgungsempfängern A 2 bis A 6: 5 Prozent, A 7 bis A 8: 3,25 Prozent, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 1,83 Prozent (faktoriert)

**Saarland**

- > Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt: bis A 10: 1.000 Euro; ab A 11 und B, C, R, W: 800 Euro
- > Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 Euro
- > Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bis A 8: 165 Euro
- > Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 Euro; ab A 11: 400 Euro)

**Sachsen-Anhalt**

- > Beamte 3 Prozent des Grundgehaltes, A 4 bis A 8: mindestens 600 Euro, übrige: mindestens 400 Euro
- > Anwärter: 200 Euro
- > Versorgungsempfänger 3 Prozent des Grundgehaltes unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes, mindestens 200 Euro

**Thüringen**

- > Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 Prozent und 0,84 Prozent eines Monatseinkommens, gestaffelt nach Besoldungsgruppen)



Starkes Berufsbeamtentum

Streikrecht – gegen wen und für was?

Am 17. Januar 2018 hat das Bundesverfassungsgericht in mündlicher Verhandlung mehrere von der GEW gestützte Verfassungsbeschwerden zum beamtenrechtlichen Streikverbot behandelt. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2014, über die wir seinerzeit ausführlich berichtet hatten.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte ein Streikrecht für Beamte zwar grundsätzlich abgelehnt, für Beamte im nicht hoheitlichen Bereich aber eine differenzierte Regelung durch den Gesetzgeber für erforderlich angesehen. Lehrer wurden dabei dem nicht hoheitlichen Bereich zugeordnet.



© kraximus2010 / Fotolia

Zu den Einzelheiten der mündlichen Verhandlung verweisen wir auf die ausführliche Berichterstattung in und durch die Medien des dbb, der durch den Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach und den Zweiten Vorsitzenden und Fachvorstand Beamtenpolitik, Friedhelm Schäfer, in Karlsruhe vertreten war.

Als sehr erfreulich ist die Tatsache zu betrachten, dass der dbb sowohl Bundesinnenminister Thomas de Maizière als auch die Länder in der Argumentation an seiner Seite weiß.

Leitentschließung geht in gleiche Richtung

Auch der NBB hatte sich beim Landesgewerkschaftstag 2014 im Rahmen einer der Leitentschließungen zum Berufsbeamtentum wie folgt positioniert:

„Das Berufsbeamtentum muss auch in Zukunft ein prägendes Element der öffentlichen Verwaltung sein. Es gewährleistet Verlässlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und die volle Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Landes und seiner Kommunen für das Gemeinwesen. Der NBB bekennt sich ausdrücklich zur Beibehaltung des Berufsbeamtentums.“

Das Streikverbot gehört zu den das Berufsbeamtentum prägenden und die besondere Rechts-

stellung legitimierenden Wessenselementen. Jede Form eines Streiks ist mit diesen Prinzipien unvereinbar und gefährdet das Berufsbeamtentum ...

Fällt das Streikverbot, ist unserer Meinung nach das Berufsbeamtentum, das für die unabhängige Wahrnehmung grundlegender und unabdingbarer staatlicher Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte notwendig ist, in Gefahr. Gerade im Lehrerbereich zeigt sich das sehr deutlich. Eine „streikfeste“ Unterrichtsversorgung ist Voraussetzung für eine gute Ausbildung und Voraussetzung für die Gewährleistung des in der Landesverfassung verankerten Rechts auf Bildung. Das Streikverbot für Beamte verhindert, dass zu Lasten der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates gestreikt wird. Es trägt damit zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens maßgeblich bei und gewährleistet, dass die notwendigen staatlichen Leistungen zuverlässig zur Verfügung stehen.“

Prof. Dr. Matthias Pechstein

Zum Recht des öffentlichen Dienstes gehört es, dass die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger(innen) durch Gesetz und nicht durch Vertrag (also nach Verhandlungen) zu regeln sind. Dabei sind die herge-

brachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu beachten.

Der NBB hatte in der Vergangenheit regelmäßig darauf hingewiesen, dass er großen Wert auf die Beibehaltung dieses Grundsatzes und damit auch auf die Übernahme der vollen politischen Verantwortung durch den Gesetzgeber, also den Niedersächsischen Landtag lege.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf einen Aspekt der mündlichen Verhandlung beim BVerfG hin:

Der dbb Verfahrensbevollmächtigte Prof. Dr. Matthias Pechstein erörterte mit dem Gericht nämlich die Frage, gegen wen und für was ein Beamtenstreik nach den GEW-Vorstellungen gerichtet sei.

Streikgegner wäre der Gesetzgeber, Streikziel wäre das Besoldungsgesetz.

Nach seiner Auffassung sei es mit dem freien Mandat der Abgeordneten nicht zu vereinbaren, das Parlament durch einen Streik zum Erlass eines Gesetzes zu zwingen.

Anwendbarkeit EGMR

Zur auch in Niedersachsen diskutierten generellen Anwendbarkeit der Europäischen Men-

schenrechtskonvention und zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auf die Ausgestaltung des deutschen Beamtenstatus stellte Pechstein für den dbb klar, dass es weder eine völkerrechtlich noch eine verfassungsrechtliche Veranlassung für die Einführung eines Streikrechts für die Beamtinnen und Beamten in der Bundesrepublik gebe. Man sei bei diesem Thema mitten im Herzen der Staatsverwaltung und -organisation verankert in der Verfassung, und da habe – auch mit Blick auch auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu – die Verfassung das letzte Wort.

Abwarten der Entscheidung

Es wird also abzuwarten bleiben, wie das Bundesverfassungsgericht die Rechtslage einschätzt.

Mit einer Entscheidung ist erst in einigen Monaten zu rechnen.

Wir werden berichten. ■

ERHOLUNG UND URLAUB

DEUTSCHLAND

Bauernhof/Nähe St. Peter-Ording, Kühe, Schafe, Ponys, hofeigener Reitweg, Strand 800 m, kinderfrdl., 4-Sterne FeWos, für 2-6 Pers., Frühstück, Sauna, Hausprospekt! Tel. (04862) 8541 www.rickerts.de